



Europäischer Rat

Brüssel, den 24. Oktober 2014

EUCO 169/14

CO EUR 13
CONCL 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (23./24. Oktober 2014)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. RAHMEN FÜR DIE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK BIS 2030

1. Es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der EU-Ziele in den Bereichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erzielt, die bis 2020 vollständig erreicht werden müssen. Auf der Grundlage der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 2014 ermittelten Grundsätze hat sich der Europäische Rat heute auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 für die Europäische Union verständigt. Die EU wird demnach ihren Beitrag gemäß dem von den UNFCCC-Vertragsparteien in Warschau vereinbarten Zeitplan für den Abschluss eines globalen Klimaabkommens spätestens bis zum ersten Quartal 2015 vorlegen. Der Europäische Rat fordert alle Länder auf, rechtzeitig vor der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris ehrgeizige Ziele und Strategien vorzulegen. Er wird nach der Konferenz in Paris auf diese Frage zurückkommen. Der Europäische Rat wird alle Aspekte des Rahmens fortdauernd prüfen und weiterhin gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben, insbesondere was Konsens über vom EHS erfasste Sektoren, nicht unter das EHS fallende Sektoren, den Verbund und die Energieeffizienz anbelangt. Die Kommission wird auch in Zukunft einen regelmäßigen Dialog mit den Beteiligten führen.

THG-Emissionsreduktionsziel

2. Der Europäische Rat hat das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Hierzu gilt Folgendes:
 - 2.1 Das Ziel wird von der EU gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllt werden, wobei die vom Emissionshandelssystem (EHS) erfassten Sektoren und die nicht unter das EHS fallenden Sektoren eine Reduzierung um 43 % bzw. 30 % gegenüber 2005 erzielen müssen.
 - 2.2 Alle Mitgliedstaaten werden sich an diesen Anstrengungen beteiligen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS)

- 2.3 Ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem (EHS) mit einem Instrument zur Stabilisierung des Markts im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag wird das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Ziels darstellen; der jährliche Faktor, um den die Obergrenze für die maximal zulässigen Emissionen gesenkt wird, wird von 1,74 % auf 2,2 % für die Zeit ab 2021 angehoben.
- 2.4 Das System der kostenfreien Zuteilung von Emissionsrechten wird nicht außer Kraft treten; bestehende Maßnahmen werden auch nach 2020 weiter dazu dienen, der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund der Klimapolitik vorzubeugen, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden; auf diese Weise sollen Sektoren, die Gefahr laufen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, in angemessenem Umfang unterstützt werden. Die Benchmarks für kostenfreie Zuteilungen werden im Einklang mit dem technologischen Fortschritt in den jeweiligen Industriesektoren regelmäßig überprüft. Sowohl die direkten als auch die indirekten CO₂-Kosten werden im Einklang mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen berücksichtigt, um auf diese Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollten den effizientesten Anlagen in diesen Sektoren keine unangemessenen CO₂-Kosten entstehen, die zu Verlagerungen von CO₂-Emissionen führen würden. Künftige Zuteilungen werden stärker an das sich ändernde Produktionsniveau in verschiedenen Sektoren angepasst werden. Gleichzeitig werden die Innovationsanreize für die Industrie in vollem Umfang beibehalten und der Verwaltungsaufwand wird nicht erhöht. Das Anliegen, erschweringliche Energiepreise zu gewährleisten und Marktlagengewinne zu vermeiden, wird berücksichtigt.
- 2.5 In diesem Zusammenhang können sich Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter 60 % des EU-Durchschnitts dafür entscheiden, dem Energiesektor bis 2030 weiterhin kostenlose Zertifikate zu gewähren. Die nach 2020 kostenfrei ausgegebene Höchstmenge sollte nicht mehr als 40 % der gemäß Nummer 2.9 zugeteilten Zertifikate betragen, die den Mitgliedstaaten, die diese Option nutzen, zur Versteigerung zugeteilt werden. Die derzeitigen Modalitäten, einschließlich Transparenz, sollten verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Mittel zur Förderung von Realinvestitionen zur Modernisierung des Energiesektors genutzt werden, wobei Verzerrungen im Energiebinnenmarkt zu vermeiden sind.

- 2.6 Die bestehende NER300-Fazilität wird – auch für die CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie für erneuerbare Energiequellen – verlängert, wobei ihr Anwendungsbereich auf CO₂-arme Innovationen in Industriesektoren ausgedehnt und ihre ursprüngliche Ausstattung auf 400 Millionen Zertifikate aufgestockt wird (NER400). Investitionsvorhaben in allen Mitgliedstaaten, einschließlich kleinerer Vorhaben, werden förderfähig sein.
- 2.7 Es wird eine neue Reserve von 2% der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, mit der besonders hohem zusätzlichen Investitionsbedarf in Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen (BIP pro Kopf¹ von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts) begegnet werden soll. Sie wird die folgenden Merkmale aufweisen:
- Die Erträge aus der Reserve werden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme dieser Mitgliedstaaten verwendet, damit ihre Bürger über sauberere, sichere und erschwingliche Energie verfügen.
 - Die Verwendung der Mittel erfolgt in vollkommener Transparenz.
 - Zertifikate aus der Reserve werden nach den gleichen Grundsätzen und Modalitäten wie andere Zertifikate versteigert.
 - Die Reserve wird dazu dienen, einen Fonds einzurichten, der von den begünstigten Mitgliedstaaten unter Beteiligung der EIB an der Projektauswahl verwaltet wird. Für kleinere Vorhaben werden vereinfachte Regelungen gelten. Bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt die Verteilung der Mittel auf der Grundlage der Kombination eines Anteils von 50 % der geprüften Emissionen und eines Anteils von 50 % der BIP-Kriterien; die Basis für die Projektauswahl wird jedoch Ende 2024 überprüft.
- 2.8 Im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund werden 10 % der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden EU-EHS-Zertifikate unter denjenigen Ländern aufgeteilt, deren BIP pro Kopf (im Jahr 2013) 90 % des EU-Durchschnitts nicht überstieg.
- 2.9 Die restlichen Zertifikate werden auf der Grundlage geprüfter Emissionen auf alle Mitgliedstaaten verteilt, ohne dass dabei der Anteil der Zertifikate für die Versteigerung verringert wird.

¹ Alle Bezugnahmen auf das BIP 2013 in EUR zu Marktpreisen.

Nicht unter das EHS fallende Sektoren

- 2.10 Die Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für nicht unter das EHS fallende Sektoren – mit allen Elementen wie in der Lastenteilungsentscheidung für 2020 angewandt – wird bis 2030 beibehalten, wobei die Anstrengungen auf der Grundlage des relativen BIP pro Kopf verteilt werden. Alle Mitgliedstaaten werden zur allgemeinen Emissionsreduktion in der EU bis 2030 beitragen, wobei die Ziele in einem Bereich zwischen 0 % und -40 % gegenüber 2005 liegen.
- 2.11 Die Ziele für die Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt werden im Verhältnis angepasst, um Kostenwirksamkeit in fairer und ausgewogener Weise widerzuspiegeln.
- 2.12 Die Verfügbarkeit und der Einsatz von bestehenden Flexibilitätsinstrumenten in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren werden erheblich verbessert, um die Kostenwirksamkeit der gemeinsamen EU-Anstrengungen und die Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 sicherzustellen. Eine neue Flexibilität bei der Verwirklichung der Ziele – für Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie für Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenfreie Zuteilung von Emissionsrechten für Industrieanlagen erhalten haben – wird durch eine vor 2020 zu beschließende begrenzte einmalige Kürzung der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, wobei die Erwartungssicherheit und die ökologische Integrität erhalten bleiben.
- 2.13 Es ist wichtig, dass im Verkehrssektor die Treibhausgasemissionen und die Risiken in Verbindung mit der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission daher, auch nach 2020 weitere Instrumente und Maßnahmen für ein umfassendes und technologieneutrales Konzept zu prüfen, mit dem die Emissionsreduktion und die Energieeffizienz im Verkehrssektor, der Elektroverkehr und erneuerbare Energiequellen im Verkehrssektor gefördert werden. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen rasch anzunehmen. Er erinnert ferner daran, dass die Mitgliedstaaten sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dafür entscheiden können, den Verkehrssektor in das Emissionshandelssystem einzubeziehen.

2.14 Die vielfältigen Ziele im Bereich Landwirtschaft und Landnutzung, die durch ein geringeres Klimaschutzpotenzial gekennzeichnet sind, sowie die Tatsache, dass Kohärenz zwischen den Zielen der EU im Bereich der Ernährungssicherheit und des Klimaschutzes sicherzustellen ist, sollten anerkannt werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welches die geeignetsten Mittel sind, die nachhaltige Intensivierung der Lebensmittelerzeugung zu fördern und gleichzeitig den Beitrag dieses Sektors zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Bindung von Treibhausgasen, auch durch Aufforstung, zu optimieren. Eine Strategie dafür, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einzubeziehen sind, wird festgelegt, sobald die technischen Gegebenheiten dies zulassen, in jedem Fall aber vor 2020.

Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz

3. Für den bis 2030 zu erreichenden Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in der EU wird ein EU-Ziel von mindestens 27 % festgesetzt. Dieses Ziel wird auf EU-Ebene verbindlich sein. Es wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllt werden, die von der Notwendigkeit geleitet werden, das EU-Ziel gemeinsam zu erreichen, ohne dass die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, eigene ehrgeizigere nationale Ziele festzulegen und in Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen zu unterstützen, wobei auch dem Ausmaß ihrer Integration in den Energiebinnenmarkt Rechnung getragen wird. Die Einspeisung von immer mehr Energie aus intermittierenden erneuerbaren Quellen erfordert einen stärker vernetzten Energiebinnenmarkt und geeignete Reservekapazitäten, wobei die Koordinierung erforderlichenfalls auf regionaler Ebene erfolgen sollte.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 gegenüber dem auf der Basis der derzeitigen Kriterien prognostizierten künftigen Energieverbrauch wird auf EU-Ebene ein indikatives Ziel von mindestens 27 % vorgegeben. Das Ziel wird in kostenwirksamer Weise erreicht und es wird die Wirksamkeit des EU-EHS im Hinblick auf einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Klimaziele voll und ganz achten. Dies wird bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft. Die Kommission wird vorrangige Sektoren vorschlagen, in denen beträchtliche Energieeffizienzgewinne erlangt werden können, und Maßnahmen empfehlen, wie dieses Ziel auf EU-Ebene zu erreichen ist, wobei die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Regulierungs- und im Finanzbereich auf diese Sektoren konzentrieren.

Diese Ziele werden unter vollständiger Achtung der Freiheit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihres Energiemixes erreicht. Aus den Zielen werden keine national verbindlichen Ziele abgeleitet. Den einzelnen Mitgliedstaaten steht es frei, eigene höhere nationale Ziele festzulegen.

Schaffung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkts

4. Der Europäische Rat stellt fest, dass einem voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt grundlegende Bedeutung zukommt. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen vom März 2014 zur Vollendung des Energiebinnenmarkts betont der Europäische Rat, dass alle Kräfte mobilisiert werden müssen, damit dieses Ziel vordringlich erreicht werden kann. Eine vorrangige Aufgabe für die Zeit nach 2020 besteht weiterhin darin, eine unzureichende Verbindung von Mitgliedstaaten an die europäischen Gas- und Stromnetze zu verhindern und einen Synchronverbund der Mitgliedstaaten innerhalb der kontinentaleuropäischen Netze sicherzustellen, wie es in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang beschließt der Europäische Rat Folgendes:
- Die Europäische Kommission wird mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vordringliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das 10%-Mindestziel für den aktuellen Stromverbund vordringlich erreicht wird, und zwar spätestens 2020 zumindest für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch kein Mindestniveau der Integration in den Energiebinnenmarkt erreicht haben, also die baltischen Staaten, Portugal und Spanien, und für Mitgliedstaaten, die deren wichtigsten Zugangspunkt zum Energiebinnenmarkt bilden. Die Kommission wird die Fortschritte überwachen und dem Europäischen Rat über alle möglichen Finanzierungsquellen Bericht erstatten, unter anderem über die Möglichkeiten einer EU-Finanzierung, um sicherzustellen, dass das 10%-Ziel erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ersucht der Europäische Rat die Kommission, gegebenenfalls Vorschläge, einschließlich zur Finanzierung, im Rahmen der einschlägigen Instrumente des mehrjährigen Finanzrahmens vorzulegen. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März bzw. Juni, in denen das Erfordernis einer umfassenden Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Energiebinnenmarkt hervorgehoben wurde, wird die Kommission ferner dem Europäischen Rat regelmäßig Bericht erstatten mit dem Ziel, bis 2030 ein Verbundziel von 15 % zu erreichen, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird. Beide Ziele werden im Wege der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse erreicht werden.

- Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich der in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit dargelegten Vorhaben, erleichtern, die insbesondere die baltischen Staaten, Spanien und Portugal an den übrigen Energiebinnenmarkt anbinden, und sicherstellen, dass sie höchste Priorität haben und bis 2020 abgeschlossen sind. Besondere Aufmerksamkeit wird abgelegenen und/oder weniger gut angebundenen Binnenmarktgebieten wie Malta, Zypern und Griechenland gewidmet. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat – als ersten Schritt – die kürzlich vorgestellte gemeinsame Strategie der Übertragungsnetzbetreiber für den Ausbau der Anbindung der Iberischen Halbinsel an den Elektrizitätsbinnenmarkt, einschließlich konkreter Projekte zur Erhöhung der Kapazität. Der Europäische Rat fordert die Umsetzung dieser Strategie und ermuntert die Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden, die einschlägigen Projekte in die kommenden Zehnjahresnetzausbaupläne aufzunehmen.

- Sofern die Durchführung dieser Projekte nicht ausreicht, um das Ziel von 10 % zu erreichen, werden neue Projekte benannt, die vorrangig in die kommende Überprüfung der Liste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen und rasch durchgeführt werden. Für diese Vorhaben sollte eine Kofinanzierung durch die EU bereitgestellt werden. Die Kommission wird ersucht, vor der Tagung des Europäischen Rates im März 2015 eine Mitteilung darüber vorzulegen, welches Vorgehen am besten geeignet ist, um das vorgenannte Ziel wirksam zu erreichen.

Energieversorgungssicherheit

5. Der Europäische Rat hat unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2014 weitere Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU und zur Erhöhung ihrer Energieversorgungssicherheit sowohl in Bezug auf Strom als auch Gas gebilligt. Eine Mäßigung der Energienachfrage durch eine verbesserte Energieeffizienz wird ebenfalls zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen. Der Europäische Rat nimmt den Bericht des Vorsitzes über die Energieversorgungssicherheit¹ zur Kenntnis. Er begrüßt den Bericht der Kommission über Sofortmaßnahmen, mit denen die Widerstandsfähigkeit der EU im Falle einer größeren Versorgungsstörung im kommenden Winter gestärkt werden soll. Dieser Bericht vermittelt ein vollständiges Bild von der Robustheit des Energiesystems in Europa (Durchführung von Stresstests). In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Beiträge aller Mitgliedstaaten, der wichtigsten Akteure im Energiebereich sowie von Nachbarländern und Partnern. Ferner erkennt der Europäische Rat an, dass die Energieversorgungssicherheit der EU durch die Nutzung heimischer Quellen sowie den Rückgriff auf sichere und nachhaltige CO₂-arme Technologien verbessert werden kann.

Der Europäische Rat hat sich auf Folgendes verständigt:

- Es werden kritische Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Gassektor wie der Nord-Süd-Korridor, der südliche Gaskorridor und die Förderung eines neuen Gashubs in Südeuropa sowie die grundlegenden Infrastrukturvorhaben zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit Finnlands und der baltischen Staaten durchgeführt, um eine Diversifizierung der Energielieferanten und -versorgungswege und das Funktionieren des Marktes zu gewährleisten.
- Die Vorkehrungen für eine bessere Nutzung der Regasifizierungs- und Speicherkapazitäten im Gassystem werden verbessert, um Notfallsituationen besser bewältigen zu können.
- Die Kommission wird ersucht, dass sie ihre Unterstützung intensiviert, um eine bessere Koordinierung der Anstrengungen zur Fertigstellung der kritischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten, und dass sie gezielte Maßnahmen entwickelt, wie etwa technische Beratung oder die Einsetzung von multilateralen Arbeitsgruppen zu bestimmten Verbindungsleitungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, damit die Durchführungsprobleme rasch gelöst werden können.

¹ Dok. 13788/14

- Die nationalen Verwaltungsverfahren werden gemäß den Leitlinien der Kommission gestrafft und es wird eine Politik weiterentwickelt, die auf den Schutz kritischer Energieinfrastrukturen – einschließlich vor IKT-Risiken – abstellt.
- Zur Stärkung der Verhandlungsposition der EU in den Verhandlungen im Energiesektor wird der Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern umfassend genutzt, insbesondere in Bezug auf Standardbestimmungen und die Unterstützung durch die Kommission bei den Verhandlungen.
- Die Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen werden angehalten, der Kommission relevante Informationen zukommen zu lassen und während der gesamten Verhandlungen deren Unterstützung einzuholen, auch in Bezug auf die Ex-ante-Bewertung der Frage, ob die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Rechtsvorschriften der EU und ihren Prioritäten im Bereich Energieversorgungssicherheit vereinbar sind.
- Angesichts der Sorge um die Sicherheit der Energieversorgung der EU wird die Energiegemeinschaft, in deren Rahmen der EU-Besitzstand im Energiebereich auf die Erweiterungs- und die Nachbarschaftsländer ausgedehnt werden soll, weiter gestärkt.
- Die außenpolitischen Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten werden genutzt, um insbesondere gegenüber strategischen Partnern und den wichtigsten Energielieferanten kohärente Aussagen zu Fragen der Energieversorgungssicherheit zu treffen.

Der Europäische Rat wird 2015 auf das Problem der Energieversorgungssicherheit zurückkommen und die Fortschritte bewerten.

Governance

6. Der Europäische Rat ist übereingekommen, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln ist, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten ist. Dieses Governance-System wird
 - 6.1 sich auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen. Gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche werden gestrafft und zusammengeführt;

- 6.2 die Rolle und die Rechte der Verbraucher stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem erhöhen;
- 6.3 die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern.

Der Europäische Rat verweist auf die in seiner strategischen Agenda festgelegte Zielvorgabe, eine Energieunion mit dem Ziel erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie zu errichten; er wird die Verwirklichung dieser Zielvorgabe regelmäßig überprüfen.

II. WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

- 7. Die Wirtschafts- und Beschäftigungssituation hat für uns weiterhin oberste Priorität. Die jüngsten makroökonomischen Entwicklungen, die durch ein niedriges BIP-Wachstum und eine sehr hohe und anhaltende Arbeitslosigkeit in weiten Teilen Europas sowie durch eine außergewöhnlich niedrige Inflation gekennzeichnet sind, sind enttäuschend. Dadurch wird deutlich, dass es dringend einer zügigen Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sowie jener Maßnahmen bedarf, die darauf abzielen, die Bürger zu befähigen und zu schützen, wie in der Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels dargelegt. Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen sind zentrale Voraussetzungen für Investitionen. Zu diesem Zweck ersucht der Europäische Rat die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten, diese Orientierungen unverzüglich in konkrete politische Maßnahmen umzusetzen.

8. Um den Weg für eine starke und nachhaltige wirtschaftliche Erholung zu ebnen, muss Europa in seine Zukunft investieren. Geringe Investitionen heute mindern das Wachstumspotenzial von morgen. Der Europäische Rat unterstützt die Absicht der neuen Kommission, eine Initiative auf den Weg zu bringen, um 300 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen aus öffentlichen und privaten Quellen für den Zeitraum 2015 bis 2017 zu mobilisieren. Wir müssen dazu anregen, alle bestehenden und zugewiesenen EU-Ressourcen in vollem Umfang zu nutzen. Der Europäische Rat begrüßt die Einsetzung einer Task Force unter Leitung der Kommission und der Europäischen Investitionsbank, die konkrete Maßnahmen zur Investitionsförderung bestimmen soll, darunter eine Reihe potenziell tragfähiger Projekte von europäischer Relevanz, die kurz- bis mittelfristig durchzuführen sind. Er ersucht die Kommission und den Rat, in enger Zusammenarbeit insbesondere mit der EIB diese Investitionsinitiative unverzüglich voranzubringen und dem Europäischen Rat im Dezember Bericht zu erstatten.
9. Die Fortschritte bei der Schaffung der Bankenunion haben zu einer deutlichen Verbesserung der Konditionen an den Finanzmärkten beigetragen. Ein widerstandsfähiges, gut beaufsichtigtes und reguliertes europäisches Bankensystem wird einen Beitrag zur Stützung der wirtschaftlichen Erholung leisten. Diesbezüglich begrüßt der Europäische Rat, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus am 4. November 2014 seine Arbeit aufnimmt.

III. SONSTIGES

Ebola

10. Der Europäische Rat ist äußerst besorgt über die anhaltende Verbreitung des Ebola-Virus in Westafrika und die steigende Zahl von Personen, die sich infizieren und an Ebola sterben. Er würdigt die Arbeit der Regierungen der betroffenen Länder und von Nichtregierungsorganisationen, die sich einer beispiellosen volksgesundheitlichen Herausforderung stellen. Darüber hinaus spricht der Europäische Rat den medizinischen Fachkräften seine hohe Anerkennung für ihren selbstlosen Einsatz in der Krise sowie für ihren Mut und ihre Professionalität aus.

11. Im gemeinsamen Vorgehen mit den Vereinten Nationen, mit regionalen Organisationen und anderen wichtigen Partnern stehen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten an der Spitze der internationalen Anstrengungen zur Bereitstellung von Nothilfe, in deren Rahmen wesentliche Kapazitäten wie Fachkräfte, mobile Ebola-Analyselaboratorien, Behandlungszentren sowie Transportmöglichkeiten sowohl im Luft- als auch im Seeverkehr als Teil der umfassenden Reaktion der EU auf Ebola angeboten werden. Die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bisher bereitgestellten Finanzmittel belaufen sich auf über 600 Millionen Euro. Auf der jüngsten Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) und der Tagung der Gesundheitsminister der EU-Mitgliedstaaten wurden weitere Maßnahmen der EU festgelegt; der Europäische Rat fordert nachdrücklich, dass die betreffenden Schlussfolgerungen rasch umgesetzt werden.
12. Zur Eindämmung der gegenwärtigen Entwicklung der Epidemie bedarf es anhaltender, koordinierter und verstärkter Gegenmaßnahmen. Zusätzliche Unterstützung ist notwendig, um die Maßnahmen vor Ort auszuweiten, insbesondere im Bereich der medizinischen Versorgung und Ausrüstung sowie im Hinblick auf ein stärkeres Screening bei der Ausreise. Der Europäische Rat begrüßt die Zusagen der Mitgliedstaaten, ihre Finanzhilfe aufzustocken, wodurch die Gesamtmittel 1 Mrd. EUR erreichen werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten zugesagt, mehr medizinisches Fach- und Hilfspersonal in die Region zu entsenden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich ferner darauf geeinigt, internationalen medizinischen Fachkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Betreuung zu garantieren, damit sie die erforderliche Behandlung erhalten, auch durch medizinische Evakuierung. Zudem stellt die Nutzung des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen als Vermittlungsmechanismus für die Entsendung von freiwilligen Gesundheitsexperten eine Priorität dar.
13. Das Ausmaß der Epidemie bedroht nicht nur die Wirtschaft und die Stabilität der betroffenen Länder, sondern der gesamten Region. Der Europäische Rat ruft die Hohe Vertreterin und die Kommission auf, ein Maßnahmenpaket auszuarbeiten, mit dem die weitreichenderen politischen, sicherheitsrelevanten und wirtschaftlichen Auswirkungen von Ebola in Westafrika angegangen werden können.
14. Das wirksamste Mittel, um einen schwerwiegenden Ausbruch der Krankheit in anderen Regionen zu verhindern, besteht darin, Westafrika bei der Bewältigung der Krise zu helfen. Gleichzeitig kommt angesichts der ersten bestätigten Ebola-Infektionen in Europa dem Stand der Vorsorge innerhalb der Europäischen Union und der weiteren Arbeit zum Schutz der Länder der Europäischen Union und ihrer Bürger größte Bedeutung zu; dies gilt insbesondere für Vorsichtsmaßnahmen zur Minderung der Ansteckungsrisiken, wozu auch koordinierte Präventivmaßnahmen innerhalb der EU, beispielsweise der Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen, die Schulung medizinischen Personals und gegebenenfalls das Screening bei der Einreise, gehören.

15. Um die Ebola-Abwehrkapazität der EU weiter zu stärken, hat die EU das künftige Kommissionsmitglied Christos Stylianides zum Ebola-Koordinator der EU ernannt. Er wird mit Unterstützung des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen mit den EU-Organen, den Mitgliedstaaten, den VN und sonstigen internationalen Organisationen und Handlungsträgern zusammenarbeiten.
16. Der Europäische Rat ersucht den Präsidenten der Kommission und die Hohe Vertreterin, ihm auf seiner nächsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die als Reaktion auf die Ebola-Krise ergriffen wurden.

Ukraine

17. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 30. August 2014 begrüßt der Europäische Rat das Protokoll von Minsk vom 5. September 2014 und das Memorandum von Minsk vom 19. September 2014 als Schritte hin zu einer nachhaltigen politischen Lösung der Krise, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine beruhen muss. Er erwartet von den Beteiligten volles Engagement und die zügige Umsetzung aller im Protokoll und im Memorandum von Minsk festgelegten Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die vollständige Einhaltung der Waffenruhe, umfassende Regelungen für die Grenzkontrolle und die baldige Abhaltung von Wahlen in den Regionen Donezk und Luhansk im Einklang mit dem ukrainischen Recht. Die Abhaltung von "Präsidentenwahlen" und "Parlamentswahlen", zu denen die selbsternannten Behörden aufgerufen haben, würde nach Auffassung des Europäischen Rates gegen den Buchstaben und Geist des Protokolls von Minsk verstoßen und wird nicht anerkannt werden. Der Europäische Rat bekräftigt seine Forderung nach sofortigem, sicherem und uneingeschränktem Zugang zur Absturzstelle von Flug MH17.
18. Die Europäische Union erwartet, dass die Russische Föderation die nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine achtet und zur politischen Stabilisierung und wirtschaftlichen Erholung der Ukraine beiträgt. Der Europäische Rat bekräftigt, dass er die rechtswidrige Annexion der Krim nicht anerkennen wird. Die Russische Föderation sollte ihrer Verantwortung für die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk gerecht werden. Die russischen Behörden sollten insbesondere verhindern, dass militärische Kräfte, Waffen oder Kämpfer von ihrem Hoheitsgebiet aus in die Ukraine gelangen. Sie sollten ihren Einfluss geltend machen, damit sichergestellt wird, dass die Separatisten die Verpflichtungen von Minsk in gutem Glauben erfüllen. Die Russische Föderation sollte außerdem die Überprüfungsanstrengungen der OSZE unterstützen.

19. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin voll und ganz eine politische Lösung der Krise in der Ukraine, auch durch Beiträge zur Verbesserung der Beobachterkapazität der OSZE; sie intensivieren daher ihre humanitäre Hilfe und ermutigen und unterstützen die Ukraine in ihrem Reformprozess, insbesondere im Hinblick auf die Dezentralisierung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören. Der Europäische Rat begrüßt die bevorstehende vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens. Er betont, wie wichtig es ist, dass sich die Russische Föderation, die Ukraine und die Europäische Union strikt an die Verpflichtungen im Sinne der gemeinsamen Ministererklärung vom 12. September halten.
20. Im Vorfeld der Parlamentswahlen am 26. Oktober bekräftigt die Europäische Union ihre Bereitschaft, die Ukraine bei ihren politischen und wirtschaftlichen Reformen, einschließlich im Energiesektor, im Einklang mit den Verpflichtungen, die beide Seiten mit dem Assoziierungsabkommen eingegangen sind, zu unterstützen.
21. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte bei der Lösung der Energiekrise in der Ukraine. Er sieht dem Abschluss der trilateralen Verhandlungen zwischen der Russischen Föderation, der Ukraine und der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen.
22. Der Europäische Rat weist auf frühere Beschlüsse der EU zu restriktiven Maßnahmen hin. Er wird sich auch künftig mit der Lage in der Ukraine befassen, um erforderlichenfalls weitere Leitlinien vorzugeben.

Republik Moldau

23. Der Europäische Rat sieht den Parlamentswahlen in der Republik Moldau am 30. November, die nach der unlängst begonnenen vorläufigen Anwendung des Assoziierungsabkommens eine weitere wichtige Etappe der europäischen Agenda der Republik Moldau sind, erwartungsvoll entgegen. Er erwartet, dass die bevorstehenden Parlamentswahlen frei und fair sein werden, und empfiehlt, dass die moldauischen Behörden eng mit internationalen Wahlbeobachtern zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang sollten alle politischen Kräfte einen offenen und fairen Wahlkampf führen.

Zypern

24. Der Europäische Rat bringt seine ernste Besorgnis über die neuerlichen Spannungen im östlichen Mittelmeerraum zum Ausdruck und ruft die Türkei nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben und die Hoheit Zyperns über sein Küstenmeer und die Hoheitsrechte Zyperns in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone zu achten. Der Europäische Rat erinnert an die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September 2005, in der unter anderem festgestellt wird, dass die Anerkennung aller Mitgliedstaaten eine unerlässliche Komponente des Beitrittsprozesses ist. Der Europäische Rat hält es in Anbetracht der gegenwärtigen Umstände für wichtiger denn je, dass für ein positives Klima gesorgt wird, damit die Verhandlungen im Hinblick auf eine umfassende Lösung der Zypern-Frage wiederaufgenommen werden können.

Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum

25. Der Europäische Rat hat die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR) gebilligt und er ruft alle Beteiligten auf, sie gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. September 2014 unverzüglich umzusetzen.

Institutionelle Angelegenheiten

26. Der Europäische Rat hat den Beschluss zur Ernennung der Europäischen Kommission angenommen.